

a) Das Pfarramt als Kirchenamt

Das Pfarramt, mit dem ein festumgrenzter Kreis von Rechten und Pflichten verbunden ist¹, ist als bepfründetes Amt gemäß can. 1409 eine juristische Person des kirchlichen Rechts. Es ist ein eigenberechtigtes, vom Wechsel des Inhabers unabhängiges Kirchenamt (ens juridicum), das seinem Wesen nach der Seelsorge in einem örtlich genau bestimmten Amtsbezirke dient. Zuständig zur Errichtung, Besetzung und Entsetzung ist der Ortsordinarius². Aufgrund des vom Staate verliehenen öffentlichrechtlichen Status der Kirche ist ihre Verfassung als öffentliche Rechtsordnung anerkannt. Demzufolge sind die Ämter dieser Kirchenverfassung öffentliche Ämter³.

b) Das Pfarramt als Zivilstandsamt

Nach geltendem Matrikengesetz⁴ ist dem Pfarramt die staatliche Matrikenführung überbunden, d. h. die Inhaber der Pfarrpfründen oder die zeitweilig zur Versehung der pfarramtlichen Funktionen bestellten Seelsorger haben nach Weisung der Regierung die staatlichen Standesregister zu führen. Dadurch wird er zum Beamten des Staates und untersteht den einschlägigen Bestimmungen des PGR⁵. Dies hat eine für die katholische Kirche nachteilige und zu enge Bindung an den Staat zur Folge. Dem Pfarrer sind amtsfremde Registerpflichten übertragen, die ihn zu sehr belasten⁶.

II. Die gesetzliche Regelung der Pfrundaufbesserung

1. Die rechtsgeschichtlichen Grundlagen

a) Die Vorgeschichte

Es ist für die Zeit des 19. Jahrhunderts symptomatisch, daß das Pründewesen arger Bedrängnis ausgesetzt ist. Die Nutzung des Pfrundvermögens durch den Amtsinhaber reichte für einen «standes-

¹ cc. 464 ff.

² Errichtung cc. 1414 § 2, 1415 § 3; Besetzung cc. 152 und 455 § 1; Entsetzung cc. 2147 ff.

³ So ISELE, in: Anima 7.

⁴ B 72.

⁵ Art. 58 ff.

⁶ Zu diesem Problem ausführlicher Stellung bezogen im Kap. V/§ 5 II 3.